

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

rechtliche Pflicht zu einem Handeln enthält Art. 33 Abs. 1 LV mit dem Gesetzesvorbehaltprinzip. Beispielsweise wird jemand dem ordentlichen Richter <entzogen>, weil die Zuständigkeit des Richters nicht nach generell-abstrakten Regeln bestimmbar ist. Durch das Unterlassen des Gesetzgebers, eine diesbezüglich verfassungskonforme Zuständigkeitsregelung zu schaffen, ist Art. 33 Abs. 1 LV verletzt worden.

b. Absolute und relative Entziehung

Eine Entziehung des gesetzlichen Richters ist entweder eine absolute oder eine relative:

Absolute Entziehung: Eine absolute Entziehung des gesetzlichen Richters liegt dann vor, wenn – obwohl sämtliche rechtlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt wären – entweder der Zugang zum Gericht überhaupt nicht³⁰⁰ oder andernfalls nicht soweit gewährt wird, dass ein abschliessender richterlicher Entscheid vorliegt. Es handelt sich in beiden Fällen um die Verletzung des Vorrangprinzips und um formelle Justizverweigerung, entweder um ein Tun oder um ein Unterlassen des Richters.

Absolute Entziehung ist eine Verletzung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter ersten Grades.³⁰¹ Als Beispiele können genannt werden:

- Unterlassung eines Entscheides über die Zuständigkeit, insbesondere über einen (wenn auch unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten) Richterablehnungsantrag;³⁰²
- die Einstellung einer bestimmten Gruppe von Fällen für einen gewissen Zeitraum wegen Überlastung;
- zu langes Untätigbleiben des Gerichts;
- die Herausnahme einer individuell bestimmten Streitsache aus dem allgemeinen Geschäftsgang und Unterlassung der weiteren Bearbeitung;³⁰³

³⁰⁰ Indem die Sache entweder gar nie vor irgendeine Behörde kommt oder aber indem sie vor eine nichtrichterliche Behörde kommt, bspw. vor eine Verwaltungsbehörde. Vgl. hierzu etwa BGE 34 I 506 und BGE 50 I 51.

³⁰¹ Vgl. die drei Stufen bei *Beyeler* 17 f. Ferner *Graven* 220 ff.

³⁰² Vgl. BVerfGE U 6; 13 144.

³⁰³ *Herzog* 27.